

Ersteinst  
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. incl. Bestellgebühr,  
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Telegraph

Verlagsgesellschaft  
werden in der Expedition:  
Berlin W., Lützow-Strasse 87,  
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition. Berlin W., Lützow-Strasse 87

Fernsprech Anschluss: Amt VI., Nr. 671.

Nr. 53. Berlin, Donnerstag, den 4. Mai 1893. 37. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt Berlin W., Lützowstrasse 87, 4. Haus von der Potsdamerstrasse, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

## Monats-Abonnements

auf das „Telegraph-Blatt“ zum Preise von 1 Mk. pro Mai und Juni (inklusive Bestellgeld) werden von den kaiserlichen Post-Anstalten, den Briefträgern und unseren Expeditionen entgegengenommen.

Die Expedition.

## Nutliches.

### Polizei-Verordnung

über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 263) und der §§ 127 und 133 bezw. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) wird

1. für den Geltungsbereich der Bau-Polizei-Ordnung vom 15. Januar 1887, nämlich a) den Stadtkreis Berlin (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1887, S. 32 ff.), b) die Gasenhalde, soweit sie in polizeilicher Beziehung zum engeren Polizeibezirk von Berlin gehört (Amtsblatt von 1889, S. 48), 2. für den durch die Bau-Polizei-Ordnung vom 5. Dezember 1892 (Amtsblatt S. 527 ff.) eingeschränkten und durch die Polizei-Verordnung vom 28. November 1892 (Amtsblatt S. 542) erweiterten Geltungsbereich der Bau-Polizei-Ordnung für den Stadtkreis Charlottenburg und einzelne Theile der Kreise Niederbarnim und Teltow vom 24. Juni 1887 (Amtsblatt S. 245 ff.), nachdem der Provinzialrath zum Erlaß der nachstehenden Vorschriften für Theile der Provinz Brandenburg seine Zustimmung erteilt hat Folgendes verordnet:

### Titel I.

#### Einteilung der Aufzüge.

- § 1. Die Aufzüge werden eingetheilt in a) kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Aeten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen) von höchstens 100 kg Tragkraft und nicht mehr als 0,70 m Schachtauerchnitt. Für dieselben gelten nur die in den Paragraphen 2, 3, 4, 5, 8 Abs. 2 und 19 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften, b) Lastenaufzüge, c) Lastenaufzüge mit Personenbeförderung, d) Personenaufzüge. Bei Lastenaufzügen (zu b), welche für Bauten oder andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Polizei-Behörde beauftragt, von den Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder zum Theil Abstand zu nehmen.

### Titel II.

#### Herstellung der Aufzüge.

§ 2. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinander gelegene getrennte Geschosse verbinden, müssen der Regel nach von massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- (Thür-) und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. In den durch diese Wände gebildeten Schächten können neben der Fahrbahn und den Bewegungseinrichtungen (Seilen, Ketten, Gegengewichte, Treib Cylindern und dergl.), Steigseile, feste Leitern bezw. kleine Treppen angelegt werden, welche jedoch nur zu Revisions- und Reparaturzwecken benutzt werden dürfen. Zur Lagerung oder Aufbewahrung von Gegenständen darf der Raum neben der Fahrbahn nicht benutzt werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unbrennlich abgedeckt oder mindestens 0,20 m über Dach geführt sein. In letzterem Falle sind dieselben über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen zu versehen. Bei kleinen Aufzügen (§ 1 a), welche nur drei, und bei anderen Aufzügen, welche nur zwei unmittelbar übereinander gelegene Geschosse verbinden, kann in nicht feuergefährlichen Betrieben nach dem Ermessen der Baupolizei-Behörde von der Ausführung massiver Schachtwände abgesehen werden. In diesen Ausnahmefällen sind jedoch die Wände, der Boden und die Decke des Schachtes aus unbrennlichem Material herzustellen.

Für Aufzüge, welche innerhalb von Gebäuden übereinander liegende Gallerien verbinden oder in Treppenhäusern angeordnet werden, bedarf es eines Schachtes mit dichten Wänden nicht, sofern die Fahrbahn mit einem Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite so eingeschlossen wird, überhaupt alle Theile des Aufzuges so umwehrt werden, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können. In Lichtböfen, welche von massiven Wänden umgeben sind, kann die Anlage von Aufzügen gestattet werden, sofern die vorgeschriebene Mindest-

größe des Lichtbofes dadurch keine Einschränkung erfährt. In soweit die Aufzüge nicht unmittelbar von den Wänden des Lichtbofes begrenzt sind, müssen sie durch Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite eingeschlossen werden.

Auf Speiseaufzüge, die in Privathäusern nur zwei Stockwerke miteinander verbinden, finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

#### Fahrbahn an den Außenfronten von Gebäuden.

§ 3. Aufzüge an den Außenfronten von Gebäuden sind an ihrem unteren Ende mit einem Gitter von mindestens 1,8 m Höhe und höchstens 10 mm Maschenweite zu umschließen. Füllungen, Schutzdächer und sonstige mit dem Gebäude festverbundene Theile müssen aus unbrennlichem Material hergestellt werden.

#### Öffnungen in Schachtwänden und der Umgitterung der Fahrbahn.

§ 4. Lichtöffnungen in den Schachtwänden dürfen nur in den Außenwänden oder in den Wänden von Lichtböfen (Lichtschächten) angelegt werden und müssen mit Fenstern versehen sein, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

Die Verbindungsöffnungen in den Schachtwänden sind mit feuerfesten (z. B. hölzernen) auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagenen Thüren zu versehen. Diese Thüren dürfen ebenso wie Thüren in der Umgitterung der Fahrbahn nicht in diese hinein aufschlagen und sind durch die deutliche Aufschrift Aufzug bezw. Personenaufzug kenntlich zu machen.

#### Durchbrechungen von Decken außerhalb des Fahrbofes.

§ 5. Durchbrechungen von Decken außerhalb des Fahrbofes bezw. der Fahrbahn zum Zwecke der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern sie mehr als 100 qcm Querschnitt erhalten, nur zulässig, wenn zwischen den einzelnen Durchbrechungen feuerfeste, schließende Umfassungen in der ganzen Geschosshöhe angebracht werden.

Für die Verstellung der Schächte, die Durchbrechung der Decken und die baulichen Einrichtungen in Treppenhäusern und an Außenfronten bedarf es der Erlaubnis der Baupolizei-Behörde.

#### Fahrkorb.

§ 6. Fahrkörbe von Lastenaufzügen (§ 1 b) bei welchen die Fahrbahn nicht in ihrer ganzen Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, müssen mit Wänden oder Gittern dergestalt umschlossen sein, daß das Ladegut nicht herabfallen kann.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und bei Personenaufzügen muß der Fahrkorb auf allen Seiten durch Wände oder Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite abgeschlossen und oben dergestalt sicher abgedeckt sein, daß die Fahrkorbe sich aufhaltenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können. Die Thür des Fahrkorbes darf nicht nach außen aufschlagen und muß während der Fahrt geschlossen sein. Ein Fortfall dieser Thür ist bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung zulässig, wenn sich die Zugangsöffnung im Fahrkorb an einer geschlossenen Schachtwand bewegt, die keinerlei Vorsprünge oder Ausproppungen hat und vom Fahrkorb nirgends mehr als 4 cm entfernt bleibt.

#### Reigervorrichtung.

§ 7. Mit einer Reigervorrichtung, welche den jeweiligen Stand des Fahrkorbes in allen Geschossen erkennen läßt, sind sämmtliche Lastenaufzüge (§ 1 b und c) zu versehen.

#### Steuerung.

§ 8. Die höchste und tiefste Stellung des Fahrkorbes ist festzusetzen, auch eine Einrichtung vorzusehen, welche denselben selbstthätig zum Stillstand bringt, sobald diese Grenzen erreicht werden. An allen Aufzügen, die nicht zu den Speiseaufzügen gehören, sind solche Vorrichtungen zu treffen, daß sowohl das Betreten und Verlassen des Fahrkorbes, als auch das Be- und Entladen desselben mit Gütern nur beim Stillstehen des Fahrkorbes erfolgen kann.

#### Fahrgeschwindigkeit.

§ 9. Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und Personenaufzügen soll eine Fahrgeschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde nicht überschritten und eine bei der Abnahme zu prüfende Vorrichtung angebracht werden, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus hindert.

#### Zulässige Belastung.

§ 10. Die Grenze der zulässigen Belastung ist für jeden Aufzug im Voraus festzustellen und darf nicht überschritten werden.

Bei Lastenaufzügen (§ 1 b) ist die zulässige Belastung an jeder zum Fahrkorb führenden Thür deutlich anzugeben.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung ist jede zum Fahrkorb führende Thür mit einer Aufschrift zu versehen, aus welcher die zulässige Belastung einschließend der zu befördernden Personen hervorgeht.

Bei Personenaufzügen ist die zulässige Zahl der außer dem Führer gleichzeitig zu befördernden

Personen und die Bestimmung, daß die Beförderung von Personen nur unter Begleitung des angeestellten Führers geschehen darf, an jeder zum Fahrkorb führenden Thür und im Fahrkorb selbst deutlich kund zu machen.

#### Sicherung hängender Fahrkörbe durch Fang- oder Bremsvorrichtungen.

§ 11. Aufzüge, die nicht mit einem den Fahrkorb unmittelbar tragenden Stempel betrieben werden, müssen mit einer zuverlässigen Fang- oder Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Einrichtung ist bei der Abnahme mit der höchsten zulässigen Belastung und der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbes unter Vorlösung derselben von dem Seil beziehentlich den Bewegungselementen zu prüfen. Hierbei müssen sich Fahrschleife mit Fangvorrichtung festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind. Fahrschleife mit Geschwindigkeitsbremse dürfen mit höchstens 1,50 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen. Fangvorrichtungen müssen durch Schwinghebeln u. so gesichert werden, daß dieselben durch Einklemmen des Ladeguts nicht unwirksam gemacht werden können.

Bei Maschinenaufzügen mit Nietenbetrieb soll der Fahrkorb auch dann zum Stillstand kommen bezw. höchstens mit der zulässigen Geschwindigkeit niedergehen, wenn der Nieten während des Ganges abgerissen wird.

Gleiches gilt von den mittelbar unter Einschaltung von Flaschenzügen betriebenen Aufzügen für den Fall, daß das Seil (bezw. die Kette, der Gurt und dergl.) unmittelbar am Cylindrer gelöst wird, so daß der sinkende Fahrkorb das Gewicht des ganzen Seiles nach sich ziehen muß.

#### Sicherung der Fahrkörbe, die durch Stempel getragen werden bezw. der Fahrkörbe hydraulischer Aufzüge.

§ 12. Bei Aufzügen, welche durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Fahrkorb dergestalt fest und sicher hergestellt sein, daß der Fahrkorb vom Stempel unter keinen Umständen durch etwa angebrachte Gegengewichte abgehoben werden kann. In das Zulassungsbuch ist außerdem dieht am Rohventil einer Vorrichtung einzuschalten, welche verhindert, daß im Falle eines Rohrbruchs in der Zufuhrleitung der Fahrkorb mit einer größeren Geschwindigkeit als zulässig, herabstößt. Die Wirksamkeit dieser Einrichtung ist bei der Abnahme so zu erproben, daß der Fahrkorb in seiner höchsten Stellung bis zur Grenze der Zulässigkeit belastet und die Steuerung dann plötzlich ganz geöffnet wird.

#### Anordnung und Beanspruchung der Seile

#### Ketten u. f. w.

§ 13. Bei Lastenaufzügen (§ 1 b) soll das Seil, die Kette, der Gurt u. c.) an welchem der Fahrkorb aufgehängt wird, die zulässige größte Gesamtlast mit der fünffachen rechnerischen Sicherheit tragen können.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und bei Personenaufzügen muß der Fahrkorb mindestens an zwei Seiten (Ketten oder dergleichen) hängen, von denen jedes für sich die zulässige größte Gesamtlast mit der zehnfachen rechnerischen Sicherheit zu tragen vermag.

#### Führung der Gegengewichte.

§ 14. Alle Gegengewichte sind in der Weise zu führen, daß sie weder herausgeschleudert werden können, noch bei etwaigen Niederfallen Menschen oder den Fahrkorb beschädigen.

### Titel III.

#### Abnahme und Betrieb der Aufzüge.

#### Abnahme.

§ 15. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Theiles eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

In jedem Polizei-Revier-Bureau der Städte Berlin und Charlottenburg liegt eine Liste der von dem Polizei-Präsidenten zu Berlin anerkannten Sachverständigen zur Einsicht auf. Die Auswahl des Sachverständigen aus den in dieser Liste genannten Personen bleibt dem Eigentümer des Aufzuges bezw. dem Betriebsinhaber überlassen. Für die zu den Kreisen Niederbarnim und Teltow gehörigen Ortschaften gelten die von dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam mit Auftrag versehenen staatlichen Bau- und Gewerbeaufsichtsbeamten als Sachverständige.

Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welcher die von dem Unternehmer der Anlage zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu besichtigende Zeichnung, Beschreibung und Tragfähigkeit-Berechnung beizufügen sind. Die Bescheinigung mit diesen Anlagen ist der Ortspolizei-Behörde einzureichen und nach ihrer Rückgabe mit einem Abdruck dieser Verordnung in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei der Aufzugesanlage zu jederzeitiger Einsichtnahme für die Aufzugsbeamten bereit zu halten ist.

#### Ueberwachung des Betriebes.

§ 16. Die Inhaber von Aufzügen bezw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind ferner verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervorgerufenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bezw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

#### Erforderniß besonderer Führer (Begleiter) und deren Pflichten.

§ 17. Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Personenbeförderung dürfen nur in Begleitung oder unter Aufsicht besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt, auch mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein, und ist dies durch einen vom Sachverständigen (§ 15) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzutun. Führer für Personenaufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch (§ 15) die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

#### Wiederkehrende Untersuchungen der Aufzüge.

§ 18. Revisionen durch den Sachverständigen (§ 15) erfolgen bei den Lastenaufzügen (§ 1 b) in zweijährigen, bei den Personenaufzügen mit Personenbeförderung und den Personenaufzügen aber in höchstens einjährigen Zwischenräumen.

Durch diese Revisionen ist festzustellen, ob die Aufzugsanlage nach den sämmtlichen Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen und davon, daß die Revision erfolgt, der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu erstatten. Vorhandene Mängel sind innerhalb einer vom Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige der Ortspolizei-Behörde von den vorhandenen Mängeln zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten hat. Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er die sofortige Einstellung des Betriebes anzuordnen, daß dies geschehen in das Revisionsbuch einzutragen und unverzüglich der Ortspolizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

### Titel IV.

#### Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt für neu zu errichtende und hinsichtlich der Bedienung für bestehende Anlagen mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Von den bereits bestehenden Anlagen dürfen die kleinen Aufzüge (§ 1 a) unverändert bleiben, alle übrigen Aufzüge (§ 1 b-d) sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften derselben in Uebereinstimmung zu bringen und wozu diesem Zwecke innerhalb einer Frist von drei Monaten einer Revision unterzogen.

In den Städten Berlin und Charlottenburg ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern und auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung Abstand zu nehmen. In den zu den Kreisen Niederbarnim und Teltow gehörenden Ortschaften bedürfen die Ortspolizei-Behörden hierzu, soweit es sich nicht lediglich um die Verlängerung der Fristen handelt, der vorgängigen Zustimmung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Der § 15 Abs. 4 der im Eingange erwähnten Baupolizei-Verordnungen wird aufgehoben.

### Titel V.

§ 20. Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine härtere Strafe erwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Potsdam, den 27. März 1893.

Der Oberpräsident.

Staatsminister g. v. v. A. C. H. B. A. C. H.

Gemäß § 15 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 27. März 1893 habe ich für die zum Geltungsgebiete der Verordnung gehörenden Theile der Kreise Teltow und Niederbarnim die königlichen Bau- und Kreisbauinspektoren Schönrock, Veitold und Wohl, sowie die königlichen Gewerbeinspektoren Dr. Rieth und Tenschler mit der Vornahme der erforderlichen Prüfungen und Revisionen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke beauftragt.

Potsdam, den 12. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht: Berlin, den 26. April 1893.

Der Landrath. Stube n r a u c h.